



Gz: LG M II 9050E-200/2020

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die
Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen
Fürsorgepflicht treffe ich folgende

**Dienstanweisung
und
Anordnungen**

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie die Besucherinnen und Besucher der Justizgebäude in der

Denisstraße 3

Seidlstraße 8

Waisenhausstraße 5 in Weilheim (ohne Ziffer 5 c und d)

und der meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen
Richterinnen und Richter in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
 - engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
 - Verzicht auf das übliche Händeschütteln - sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten;
 - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
 - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und - soweit möglich - Nutzung der Desinfektionsspender;
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
 - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen.
- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge vor dem Eingang und in den Aufzügen sowie auf der Homepage des Landgerichts München II, zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäreinrichtungen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich steht ein Desinfektionsständer zur Verfügung.

3. Zugang zu den Justizgebäuden bzw. den von der Justiz genutzten Räumlichkeiten

- a. Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz - wird eine schriftliche Selbstauskunft eingeholt, die eine Gefährdungsbeurteilung ermöglicht.

Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Besucherin und jedem Besucher unter Angabe der Personalien einschließlich Geburtsdatum,

Telefonnummer und Uhrzeit gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

Besucherinnen und Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form (z. B. durch Bodenmarkierungen) angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c. Wird in der Selbstauskunft ein Kreuz bei „Ja“ gesetzt oder wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber. Die Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen der Zugangskontrolle messen kontaktlos die Körpertemperatur;

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten oder eine Verfahrensbeteiligte handelt, der Zutritt verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Staatsanwalt, Rechtspfleger oder Bewährungshelfer zu verständigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Entsprechend ist für Pressevertreter oder Pressevertreterinnen zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers herbeizuführen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a. Besucherinnen und Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Wartebereiche vor Sitzungssälen, für Sanitärräume, Besprechungszimmer und die Bibliothek, sowie beim Betreten von Diensträumen.

- b. Korrespondierend tragen alle Justizangehörigen bei der Benutzung der genannten Verkehrsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung, es sei denn, es handelt sich um kurze Wege im unmittelbaren Umfeld des eigenen Dienstzimmers, bei denen der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Die Mund-Nasen-Bedeckung wird auch getragen beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn nicht der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt werden kann. Gebäudeteile, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, stellen keine Verkehrsflächen in diesem Sinne dar.

Bei der Aktenverteilung, wenn diese nicht außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt, tragen die hiermit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung.

- c. Bei der Schreibtischarbeit ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben. Der Infektionsschutz wird hier auf andere Weise (durch die Einfachbelegung der Büros; in mehrfach belegten Büros durch die Gewährleistung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung) gewährleistet. Die Arbeitsabläufe in den mehrfach belegten Büros sind so zu organisieren, dass der Mindestabstand stets gewahrt bleibt.
- d. Im Sitzungssaal entscheidet die Richterin oder der Richter oder aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Grundsätzlich gilt das Vermummungsverbot

nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann die Richterin oder der Richter aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während der mündlichen Verhandlung anordnen, etwa weil beispielsweise eine Beteiligte oder ein Beteiligter einer Risikogruppe angehört.

- e. Gegenüber externen Dienstleistern wirken die Auftraggeber darauf hin, dass deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beachten.

- f. Befreit vom Tragen einer Maske sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

5. Verhalten im Justizgebäude

- a. Im gesamten Justizgebäude einschließlich ggf. der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

- b. Für jeden Sitzungssaal wird von der Gerichtsverwaltung eine maximale Kapazität der Beteiligten und Besucher einschließlich der Mitglieder des Gerichts definiert, die strikt einzuhalten ist; diese Kapazitätsgrenze soll bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern und ggf. Beteiligten berücksichtigt werden.

- c. Die Aufzugsanlagen dürfen unter Berücksichtigung des Mindestabstandsgebots

- in der Denisstraße 3 grundsätzlich jeweils nur von maximal zwei Personen und
 - in der Seidlstraße 8 grundsätzlich nur von 1 Mitarbeiter benutzt werden, wobei gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern Vorrang einzuräumen ist.
- d. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besucherinnen und Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

6. Dienstreisen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Zusammenkünfte, Urlaubsreisen

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.
- b. Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige dienstlich veranlasste Zusammenkünfte werden auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist verstärkt in Betracht zu ziehen.

In der Einladung zu Dienstbesprechungen, Workshops und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, gebeten werden, von einer Teilnahme abzusehen.

- c. Behördeninterne Fortbildungen sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagements in den Dienstgebäuden bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
- d. Zusammenkünfte wie z.B. Geburtstags-, Dienstjubiläums- oder Beförderungsfeiern sind in nächster Zeit im Dienstgebäude sowie auf

dem zugehörigen Gelände untersagt. Bei sonstigen internen Zusammenkünften ist die strikte Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern zu gewährleisten.

- e. Private Auslandsreisen können dienstrechtlich nicht untersagt werden, denn sie betreffen das außerdienstliche Verhalten des oder der Bediensteten. Auch dürfen entsprechende Urlaubsanträge nicht abgelehnt werden. Im Eigeninteresse ist es derzeit für keinen Justizangehörigen sinnvoll, eine Auslandsreise zu unternehmen, solange die vom Auswärtigen Amt ausgesprochene generelle Reisewarnung besteht.

Justizangehörige, die eine solche Reise planen, werden gebeten, vor Reiseantritt ihren Dienstvorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

7. Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise

Hierzu wird verwiesen auf das [JMS vom 22. April 2020 Gz. 9050-VI-1503/2020](#) und das [FMS vom 21. April 2020 Gz. P 1400-1/101](#).

8. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

8. Mai 2020

Engel